

Bundesverwaltungsgericht - Urteil: Muslimische Schülerin muss zum Schwimmunterricht



Das

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wies heute die Klage einer 13-Jährigen mohammedanischen Schülerin auf Nichtteilnahme am Schwimmunterricht aus religiösen Gründen ab. Der Focus berichtet:

Eine 13-jährige Muslimin hat dagegen geklagt, am gemeinsamen Schwimmunterricht ihrer Klasse teilnehmen zu müssen – erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig ließ die religiösen Gründe für eine Befreiung vom Unterricht nicht gelten.

Muslimischen Schülerinnen kann die Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen und Mädchen zugemutet werden. Um ihren religiösen Bekleidungs Vorschriften gerecht zu werden, könnten sie einen Burkini, einen Ganzkörperbadeanzug, tragen, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Mittwoch.

Damit scheiterte eine 13 Jahre alte Schülerin aus Frankfurt/Main mit ihrer Klage. Die Gymnasiastin marokkanischer Abstammung berief sich auf die Religionsfreiheit – als Grundrecht in Deutschland ein hohes

Gut. Die Schule lehnte die Befreiung gleichwohl ab. Mit einer Klage scheiterte die Schülerin danach vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt und auch vor dem hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH). Es sei ihr zuzumuten, in einem Burkini – einem Ganzkörperbadeanzug – am Schwimmunterricht teilzunehmen, urteilte der VGH.

Jetzt haben die Leipziger Richter im Revisionsverfahren das letzte Wort im Konflikt zwischen Glaubensfreiheit und staatlichem Bildungsauftrag gesprochen.

Spiegel-online führte zum Thema ein Interview mit einer Lehrerin, die auf Schulkosten Ganzkörper-Schwimmanzüge für ihre entsprechenden mohammedanischen Schülerinnen anschaffte.

ZDF-Video zum Schwimmurteil: